

**Wahlsatzung der Verfassten Studierendenschaft
der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft
über die Durchführung von Wahlen**

in der Fassung vom 12.04.2018

Gemäß § 48 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Aalen vom 01.03.2018 hat die Verfasste Studierendenschaft am Donnerstag 12. April 2018 die Wahlsatzung mit der Neufassung vom 12.04.2018 durch den Studierendenrat erlassen. Das Rektorat der Hochschule Aalen hat die Wahlsatzung mit Fassung vom 12.04.2018 am –TAG MONAT JAHR– gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 LHG genehmigt.

Die Verfasste Studierendenschaft der Hochschule Aalen spricht Frauen und Männer gleichermaßen an. Zur besseren Lesbarkeit wird an wenigen Stellen darauf verzichtet, weibliche und männliche Formulierungen zu verwenden. Damit sind in allen Fällen Männer und Frauen gemeint.

ERSTER ABSCHNITT: GRUNDSÄTZE	1
§ 1 GELTUNGSBEREICH	1
§ 2 AKTIVES UND PASSIVES WAHLRECHT	1
ZWEITER ABSCHNITT: STUDIERENDENRATSWAHLEN	1
§ 3 WAHLSYSTEM	1
§ 4 AUSÜBUNG DES WAHLRECHTS, WÄHLBARKEIT IN DEN STUDIERENDENRAT	1
§ 5 ZAHL DER ZU WÄHLENDEN UND VERTEILUNG DER SITZE	1
§ 6 VORBEREITUNG DER WAHLEN	2
§ 7 WAHLORGANE	2
§ 8 WAHLAUSSCHUSS, ABSTIMMUNGS-AUSSCHÜSSE	2
§ 9 DURCHFÜHRUNG DER WAHLEN	2
§ 10 UNTERSTÜTZUNG DER WAHLLLEITER	3
§ 11 AUFSTELLUNG DES VERZEICHNISSES DER WAHLBERECHTIGTEN	3
§ 12 ENTBEHRlichkeit VON WAHLEN	3
§ 13 WAHLAUSSCHREIBEN	3
§ 14 WAHLVORSCHLÄGE	4
§ 15 INHALT DER WAHLVORSCHLÄGE	5
§ 16 BEHANDLUNG DER WAHLVORSCHLÄGE	5
§ 17 NACHFRIST FÜR DAS EINREICHEN VON WAHLVORSCHLÄGEN	6
§ 18 BEZEICHNUNG DER WAHLVORSCHLÄGE	6
§ 19 ENDGÜLTIGER ABSCHLUSS DER WÄHLERVERZEICHNISSE	6
§ 20 STIMMABGABE	6
§ 21 WAHLHANDLUNG	7
§ 22 BRIEFWAHL	8
§ 23 INTERNET-WAHL	8
§ 24 FESTSTELLUNG DES WAHLERGNISSES	9
§ 25 WAHLNIEDERSCHRIFT	9
§ 26 ERMITTLUNG DER GEWÄHLTEN BEI VERHÄLTNISSWAHL	10
§ 27 ERMITTLUNG DER GEWÄHLTEN BEI MEHRHEITSWAHL	10
§ 28 BENACHRICHTIGUNG DER GEWÄHLTEN	10
§ 29 AUFBEWAHRUNG DER WAHLUNTERLAGEN	10
§ 30 WAHLPRÜFUNG	10
§ 31 ERLÖSCHEN UND RUHEN DER MITGLIEDSCHAFT, EINTRITT VON ERSATZMITGLIEDERN UND ____ WIRKUNG VON MANDATSNIEDERLEGUNGEN, NACHWAHLEN	11
§ 32 VERÄNDERUNGEN IN DER STUDIERENDENZUGEHÖRIGKEIT	12
§ 33 FRISTEN	12
§ 34 WAHLEN ZU SONSTIGEN GREMIEN	13
DRITTER ABSCHNITT: WAHL DER MITGLIEDER DES ALLGEMEINEN STUDIERENDENAUSSCHUSS (ASTA)	13
§ 35 VERFAHREN DER WAHL DER MITGLIEDER DES ALLGEMEINEN STUDIERENDENAUSSCHUSS	13
VIERTER ABSCHNITT: WAHL DER FACHSCHAFTSSPRECHER UND STELLVERTRETENDEN FACHSCHAFTSSPRECHER	13
§ 36 VERFAHREN DER WAHL DER FACHSCHAFTSSPRECHER UND STELLVERTRETER	13
FÜNFTER ABSCHNITT: WAHL DER STUDENTISCHEN MITGLIEDER DER VERTRETERVERSAMMLUNG DES STUDIERENDENWERKS ULM	14
§ 37 VERFAHREN DER WAHL DER STUDENTISCHEN VERTRETER FÜR DIE VERTRETERVERSAMMLUNG	14
FÜNFTER ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15

Erster Abschnitt: Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlsatzung findet Anwendung für die Wahlen zur Errichtung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Aalen und für die Wahl der studentischen Studierendenwerksmitglieder. Die Wahlsatzung gilt für die Wahlen
 1. des Studierendenrats (§ 65a Absatz 2 LHG i.V.m. § 3, § 12 und § 15 Organisationssatzung)
- (2) und für die Wahlen
 2. der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss (§ 65a Absatz. 3 LHG i.V.m. § 3, 12 Absatz 3-4 und § 22 Organisationssatzung)
 3. der Fachschaftssprecher und stellvertretenden Fachschaftssprecher (§ 65a Absatz. 4 LHG, § 5, § 12 Absatz 3-4, § 36 Organisationssatzung)
 4. der studentischen Vertreter der Vertretungsversammlung (§ 8 Absatz 3 StWG).

§ 2 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Das aktive und passive Wahlrecht zum Studierendenrat nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 der Wahlsatzung haben alle immatrikulierten Studierenden gemäß § 65 Absatz 1 Satz 1 LHG.
- (2) Für die Wahlen gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 und 3 gelten für das aktive und passive Wahlrecht die Regelungen der §§ 15-17 und 36-38 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Aalen.
- (3) Das aktive Wahlrecht für die Wahlen gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 4 haben alle stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrates. Das passive Wahlrecht haben alle immatrikulierten Studierenden der Hochschule Aalen, welche nicht den Status „Praxissemester“ oder „Auslandssemester“ zu Beginn der neuen Legislaturperiode innehaben.

Zweiter Abschnitt: Studierendenratswahlen

§ 3 Wahlsystem

- (1) Die Vertreterinnen oder Vertreter in den einzelnen Gremien werden gemäß § 12 Absatz 2 Organisationssatzung nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Näheres regelt § 26 Wahlsatzung.
- (2) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (vgl. § 12 Absatz 2 Organisationssatzung) wird gewählt, wenn je Wahl und Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist oder, wenn nur eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Gruppe zu wählen ist. Näheres regelt § 27 Wahlsatzung.

§ 4 Ausübung des Wahlrechts, Wählbarkeit in den Studierendenrat

Wählen und gewählt werden kann nur für den Studierendenrat, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses.

§ 5 Zahl der zu Wählenden und Verteilung der Sitze

- (1) Die Zahl der Wahlmitglieder des Studierendenrats und die Verteilung der Sitze ist durch § 65a Absatz 2 und 3 LHG i.V.m § 15 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Aalen bestimmt.
- (2) Werden für die Studierendenratswahlen insgesamt weniger Bewerberinnen oder Bewerber benannt, als zu wählen sind bleiben die frei bleibenden Sitze unbesetzt. § 15 der Organisationssatzung findet entsprechend Anwendung.

§ 6 Vorbereitung der Wahlen

Die Wahlen zum Studierendenrat sollen gleichzeitig mit den Wahlen zum Senat (§ 19 LHG) und den Wahlen zu den Fakultätsräten (§ 25 LHG) vorbereitet und durchgeführt werden. Durch die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.

§ 7 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss, die Abstimmungsausschüsse und der Wahlleiter. Wahlbewerber sowie Vertreter eines Wahlvorschlags und ihre Stellvertreter können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder dieser Organe sein.
- (2) Der Rektor bestellt die Mitglieder der Wahlorgane, ihre Stellvertreter sowie die erforderlichen Schriftführer aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule. Er verpflichtet sie schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben.

§ 8 Wahlausschuss, Abstimmungsausschüsse

- (1) Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Er führt zusammen mit dem Wahlleiter die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.
- (2) In jedem Wahlraum leitet ein Abstimmungsausschuss die Abstimmung und ermittelt das Abstimmungsergebnis. Der Abstimmungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.
- (3) Der Wahlausschuss kann gleichzeitig die Aufgaben eines Abstimmungsausschusses wahrnehmen.

§ 9 Durchführung der Wahlen

- (1) Der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen. Der Wahlleiter soll die Beschlüsse des Wahlausschusses durch Vorschläge vorbereiten. Er nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil. Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.
- (2) Der Wahlleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Aufstellung des Terminplans,
 2. Erstellung und Vorlage des Verzeichnisses der Wahlberechtigten,
 3. Erstellung des Wahlausschreibens,
 4. Regelung des Verfahrens zur Prüfung der Wahlvorschläge und der Einsprüche gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten,
 5. Bestellung der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
 6. Erlass und Bekanntmachung des Wahlausschreibens,
 7. Ausgabe der Vordrucke für die Wahlvorschläge,
 8. Entgegennahme der Wahlvorschläge,

9. Überprüfung der Wahlvorschläge,
 10. Rückgabe ungültiger und / oder unvollständiger Wahlvorschläge,
 11. Nummerierung der gültigen Vorschläge der Gruppe in der Reihenfolge ihres Eingangs,
 12. Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung,
 13. Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen und Verzeichnung im Verzeichnis der Wahlberechtigten,
 14. Entgegennahme der Briefwahlunterlagen,
 15. Auszählung,
 16. Niederschrift des Wahlergebnisses.
- (3) Bekanntmachungen und Mitteilungen der Wahlleiter werden am Anschlagsbrett „Amtliche Mitteilungen“ der Hochschule Aalen veröffentlicht oder an den dafür vorgesehenen Stellen ausgehängt, soweit in dieser Wahlsatzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- (4) In Zweifelsfällen entscheidet der Rektor in Absprache mit dem Wahlleiter.

§ 10 Unterstützung der Wahlleiter

Der Wahlleiter bestellt wahlberechtigte Mitglieder der Hochschule als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zur Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmzählung. Die Bestellung zur Wahlhelferin oder zum Wahlhelfer kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet das Rektorat.

§ 11 Aufstellung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten

- (1) Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist.
- (2) Der Wahlleiter erstellt für die einzelne Wahl ein Verzeichnis der Wahlberechtigten. Der Wahlleiter hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses das Verzeichnis zu aktualisieren und gegebenenfalls zu berichtigen.
- (3) Das Verzeichnis oder eine Abschrift ist 3 Wochen vor dem Wahltag bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Einsicht auszulegen. Das Wählerverzeichnis ist am 3. Tag vor dem Wahltag abzuschließen. Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann beim Wahlleiter schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 12:00 Uhr bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses vor der Wahl Widerspruch gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses einlegen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Eintragung Dritter, so sind diese vom Wahlleiter über den Einspruch zu unterrichten und am weiteren Verfahren zu beteiligen. Die Entscheidung des Wahlausschusses über den Widerspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an den Einsprechenden und ggf. an Dritte erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Beginn der Stimmabgabe. Ist der Widerspruch begründet, hat der Wahlleiter das Verzeichnis zu berichtigen.

§ 12 Entbehrlichkeit von Wahlen

Sind bei den Studierendenratswahlen weniger oder nur so viele wählbare Studierende vorhanden oder kandidieren höchstens so viele, wie zu wählen sind, sind diese Mitglieder des Studierendenrates, ohne dass es einer Wahl bedarf. Lehnt ein Studierender die Übernahme des Mandats ab, bleibt der Sitz frei.

§ 13 Wahlausschreiben

- (1) Der Wahlleiter erlässt das Wahlausschreiben. Das Wahlausschreiben ist am Tage seines Erlasses bekannt zu machen und muss vom Tage seines Erlasses bis zum Abschluss der Stimmabgabe aushängen. Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlleiter jederzeit berichtet werden.

(2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:

1. Ort und Tag seines Erlasses,
2. die Zahl der für den Studierendenrat zu wählenden Mitglieder
3. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Verzeichnis der Wahlberechtigten und in die Wahlsatzung,
4. die Mitteilung, ob eine Wahl gemäß Paragraph 12 Satz 1 entbehrlich ist,
5. den Hinweis, dass das Wahlrecht nur hat, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist,
6. den Hinweis auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten einzulegen, die Form und die Fristen für diese Widersprüche,
7. die Mindestanzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf den Wahlvorschlägen
8. die Zahl der für die Wahlvorschläge jeweils erforderlichen Unterschriften,
9. die Aufforderung, unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke, deren Bezugsstelle angegeben ist, ist bis zum 15. Tag vor dem Wahltag bei dem Wahlleiter einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben,
10. den Hinweis, dass jeder Studierende für die Wahl des Studierendenrats nur auf jeweils einem Wahlvorschlag benannt werden darf,
11. den Hinweis, dass jeder Studierende jeweils nur einen Wahlvorschlag für die Wahl zu einem Gremium unterzeichnen darf,
12. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
13. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
14. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe,
15. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für die Briefwahlanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind,
16. den Ort und die Zeit, in der der Wahlleiter das Wahlergebnis feststellt,
17. den Hinweis, dass das Wahlausschreiben innerhalb von sieben Werktagen nach seinem Erlass hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahlen in den einzelnen Gruppen und Teilgruppen berichtigt werden kann.

(3) Ergibt sich innerhalb von fünf Werktagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens auf Grund von notwendigen Berichtigungen des Verzeichnisses der Wahlberechtigten eine andere Sitzverteilung oder das Erfordernis oder die Entbehrlichkeit von Wahlen abweichend vom Wahlausschreiben, so ergänzt der Wahlleiter das Wahlausschreiben durch einen entsprechenden Nachtrag. Dieser Nachtrag ist spätestens am 7. Werktag nach dem Erlass des Wahlausschreibens zu erlassen und bekannt zu geben.

§ 14 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind gesondert für die Studierendenschaftswahl bis zum 15. Tag, 12.00 Uhr, vor dem Wahltag beim Wahlleiter oder den von ihm beauftragten Stellen einzureichen.

- (2) Die Wahlvorschläge müssen mindestens halb so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, wie Sitze durch die Studierendenratswahlen im Studierendenrat zu besetzen sind (vgl. § 15 Absatz 1 Nummer 2 Organisationssatzung).
- (3) Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Studierenden der Hochschule Aalen unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen. Jede oder jeder Vorschlagsberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat eine Vorschlagsberechtigte oder ein Vorschlagsberechtigter für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangenen geltenden Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen.
- (4) Für die Wahlen dürfen nur wählbare Studierende der Hochschule Aalen vorgeschlagen werden. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangene geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin oder der Bewerber gestrichen.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss mindestens von zwei Vorschlagsberechtigten für die jeweilige Wahl unterzeichnet sein unter Angabe des Namens, Vornamens, der Matrikelnummer, und der Fakultätszugehörigkeit.
- (6) Nicht fristgerecht eingereichte oder nicht dem Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5 entsprechende Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

§ 15 Inhalt der Wahlvorschläge

- (1) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:
 1. die Wahl, für welche die Bewerberinnen oder Bewerber benannt werden,
 2. Name, Vorname, Fakultätszugehörigkeit und die Matrikelnummer der Bewerberinnen und Bewerber.

Der Wahlvorschlag kann die Angabe enthalten, dass die Bewerberin oder der Bewerber einer Vereinigung an der Hochschule angehört oder, dass sie oder er unabhängig ist. Dem Wahlleiter ist für den eingereichten Wahlvorschlag eine Listenbezeichnung anzugeben. Listenbezeichnungen dürfen keinen Bezug zu Parteien oder zu politischen Ideologien aufweisen.

- (3) Die Namen der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Wahlvorschläge sollen auf Vordrucken abgegeben werden, die der Wahlleiter ausgibt. Der Wahlvorschlag soll die Unterzeichnerin oder den Unterzeichner nennen, die oder der zur Vertretung gegenüber dem Wahlleiter und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlleiters und des Wahlausschusses berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner als berechtigt, die oder der an erster Stelle steht.

§ 16 Behandlung der Wahlvorschläge

- (1) Die im Wahlausschreiben näher bezeichneten Stellen nehmen im Auftrag des Wahlleiters die Wahlvorschläge entgegen. Auf den Wahlvorschlägen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Dies gilt entsprechend, wenn ein berechtigter Wahlvorschlag erneut eingereicht wird.

- (2) Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Werden Mängel festgestellt, regt er unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlags die fristgerechte Berichtigung der zu bezeichnenden Mängel an. Die Frist für die Vorlage berechtigter Wahlvorschläge endet zu dem in § 14 Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt. Stellt der Wahlleiter eine Ungültigkeit fest, gibt er den Wahlvorschlag unverzüglich unter Angabe der Gründe zurück und trägt die Einreichung eines ordnungsgemäßen Wahlvorschlags innerhalb der Einreichungsfrist ein.
- (3) Mängelrüge und Anregung sind gegenüber der oder dem vertretungsberechtigten Vorschlagenden auszusprechen.

§ 17 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen

- (1) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist nach § 14 Absatz 1 für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für eine Gruppe eingegangen, so wird vom Wahlleiter nach § 9 Absatz 3 bekannt gegeben, dass für die Studierendenratswahlen kein Wahlvorschlag vorliegt.
- (2) Der Wahlleiter fordert unter Hinweis auf die Folgen gemäß § 5 Absatz 2 zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von drei Werktagen auf.

§ 18 Bezeichnung der Wahlvorschläge

Der Wahlleiter versieht die gültigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1 usw.). Bei berichtigten Wahlvorschlägen ist der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlags maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.

§ 19 Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse

- (1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 14 Absatz 1 oder in § 17 Absatz 2 genannten Frist, spätestens jedoch am 4. Werktag vor Beginn der Stimmabgabe, erfolgt die Wahlbekanntmachung durch den Wahlleiter. Diese enthält:
 1. Die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
 2. die Regelung für die Stimmabgabe,
 3. die zugelassenen Wahlvorschläge,
 4. den Hinweis, ob die Studierendenratswahlen entfallen, weil nicht genügend Bewerberinnen und Bewerberkandidieren, als Sitze im Studierendenrat zu vergeben sind.
- (2) Die Wahlbekanntmachung ist auch in den Wahllokalen auszuhängen. Der Aushang erfolgt bis zum Ablauf der Stimmabgabe.
- (3) Die Wahlbekanntmachung ist vom Wahlleiter zu unterzeichnen.

§ 20 Stimmabgabe

- (1) Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist.
- (2) Die Stimmabgabe soll mindestens zwei Wochen nach Ablauf der Ausschlussfrist zur Abgabe der Wahlvorschläge (§ 14 Absatz 1) erfolgen.
- (3) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Finden unterschiedliche Wahlen zu Gremien der Hochschule Aalen am Wahltag der Studierendenratswahlen der Verfassten Studierendenschaft statt, werden für die einzelnen Wahlen Stimmzettel in

unterschiedlicher Farbe verwendet. Im Übrigen müssen die jeweiligen Stimmzettel gleich beschaffen sein.

- (4) Bei Verhältniswahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge der ihnen zugeteilten Ordnungsnummern abzdrukken. Die Namen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber sind entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags vorsehen. Die Listenbezeichnung (§ 15 Absatz 1) ist falls vorhanden als Zusatz aufzuführen.
- (5) Bei Mehrheitswahl findet Absatz 4 entsprechende Anwendung.
- (6) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen oder Bewerber höchstens anzukreuzen sind.
- (7) Jede und jeder Wahlberechtigte hat seine Stimme oder Stimmen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen an der neben dem Namen der Bewerberinnen oder des Bewerbers hierfür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben.
- (8) Jede und jeder Wahlberechtigte hat bei der Verhältniswahl für die Wahl so viele Stimmen, wie Sitze im Studierenderrat zu vergeben sind. Es kann je Bewerberinnen oder Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden (keine Stimmenhäufung). Es brauchen nicht alle Stimmen abgegeben zu werden.
- (9) Bei Mehrheitswahl hat die oder der Wahlberechtigte für die Wahl so viele Stimmen, wie Sitze im Studierenderrat zu vergeben sind. Es kann je Bewerberin oder Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden (keine Stimmenhäufung). Es brauchen nicht alle Stimmen abgegeben zu werden.
- (10) Ungültig sind insbesondere die Stimmzettel,
 - a) die nicht auf einem vom Wahlvorstand ausgegebenen Vordruck abgegeben sind,
 - b) aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 - c) die besondere Zusätze oder einen Vorbehalt enthalten,
 - d) auf denen mehr Stimmen abgegeben sind, als der oder dem Wahlberechtigten im Einzelnen zustehen.

§ 21 Wahlhandlung

- (1) Der Wahlleiter bestimmt für jeden Wahlraum zwei verantwortliche Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer sowie erforderlichenfalls weitere Personen zu ihrer Unterstützung. Die Verantwortlichen sorgen für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Über die Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse fertigen die Verantwortlichen ein Protokoll an.
- (2) Der Wahlleiter trifft Vorkehrungen, dass die Wählerinnen und Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen können. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe haben die Verantwortlichen festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie haben sie zu verschließen. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Die Stimmabgabe kann nach einzelnen Wahlen und Gruppen getrennt durchgeführt werden. Die Verwendung getrennter Wahlurnen ist zulässig.
- (3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens eine Verantwortliche oder ein Verantwortlicher und eine weitere Wahlhelferin oder ein weiterer Wahlhelfer anwesend sein. Es sollen nicht ausschließlich Mitglieder einer Gruppe anwesend sein.

- (4) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob die Wählerinnen oder der Wähler im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist. Ist das nicht der Fall, ist die Wahlberechtigung durch den Wahlleiter zu überprüfen. Im Zweifel kann der Nachweis der Identität gefordert werden. Die Stimmabgabe ist in dem Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken. Hatte die Wählerin oder der Wähler Briefwahl beantragt, so setzt die Stimmabgabe die Vorlage des Wahlscheins voraus.
- (5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so haben die Verantwortlichen für die Dauer der Unterbrechung die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl haben sich die Verantwortlichen davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.
- (6) Die Verantwortlichen sorgen dafür, dass die Wahlurnen nach Beendigung der Stimmabgabe versiegelt werden. Der Wahlleiter veranlasst, dass die Wahlurnen unverzüglich zur zentralen Stimmenauszählung abgeholt werden.
- (7) Die Wahlberechtigten dürfen im Wahllokal weder durch Aushänge noch durch persönliche Anreden hinsichtlich ihrer Stimmabgabe beeinflusst werden.
- (8) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 22 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie dies beim Wahlleiter in der durch das Wahlausschreiben festgesetzten Frist persönlich oder durch eine entsprechend ausgewiesene bevollmächtigte Person beantragen. § 21 Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend. Der oder dem Wahlberechtigten sind jeweils ein Stimmzettel mit Wahlumschlag, ein größerer Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlleiters und als Absender den Namen und die Anschrift der oder des Wahlberechtigten sowie den Vermerk "schriftliche Stimmabgabe" trägt, eine Briefwählerklärung und ein Wahlschein auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlleiter hat die Aushändigung oder Übersendung im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken.
- (2) Die oder der Wahlberechtigte übt das Wahlrecht aus, indem sie oder er die ausgefüllten Stimmzettel in die jeweiligen Wahlumschläge gibt und zusammen mit dem Wahlschein in dem Freiumschlag dem Wahlleiter so rechtzeitig übergibt oder übersendet, dass der Umschlag vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.
- (3) Unmittelbar vor Beginn der Stimmenauszählung entnehmen mindestens drei verantwortliche Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer die Wahlumschläge der bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen und noch verschlossenen Briefumschläge und legen sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten ungeöffnet in die Wahlurnen.
- (4) Nach Abschluss der Stimmabgabe eingehende Briefumschläge hat der Wahlleiter mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 23 Internet-Wahl

- (1) Wenn den Bestimmungen der Wahlsatzung dem Sinn nach Rechnung getragen ist, kann der Wahlausschuss die Durchführung von Wahlen über elektronische Medien zulassen.
- (2) Die aktiv Wahlberechtigten können von der Möglichkeit der Internet-Wahl Gebrauch machen, wenn sie dies innerhalb der in der Wahlausschreibung festgesetzten Frist beantragen. Die Frist darf frühestens zwei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums enden. Nach der Vergabe der Personalidentifikationsnummer (PIN) und der Aufnahme eines Internet-Wahlvermerkes in

das Wählerverzeichnis wird die zur Stimmabgabe notwendige Transaktionsnummer (TAN) ermittelt und der Wählerin/dem Wähler auf dem Postweg übermittelt.

- (3) Die Wählerin/der Wähler gibt bei der Internet-Wahl seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er für jede Wahl, für die sie/er wahlberechtigt ist, den jeweiligen elektronischen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnet und in die dafür vorgesehene elektronische Wahlurne wirft.
- (4) Die elektronische Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie dem Wahlleiter oder den örtlichen Wahlbeauftragten bis zum Ablauf der für die elektronische Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit zugegangen ist.

§ 24 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahlen lässt der Wahlleiter öffentlich die Auszählung der Stimmen vornehmen und stellt das Wahlergebnis fest. Nach Öffnung der Wahlurnen wird die Zahl der in den Wahlurnen enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Verzeichnis der Wahlberechtigten abgegebenen Stimmen verglichen. Soweit sich Differenzen zwischen der Zahl der abgegebenen Stimmen und der Zahl der Vermerke in dem Verzeichnis der Wahlberechtigten ergeben, sind in jedem Fall die abgegebenen Stimmen zur Grundlage der Ergebnisermittlung zu machen.
- (2) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zu Zweifeln Anlass geben, entscheidet der Wahlleiter. Die Entscheidung wird jeweils auf den Stimmzetteln vermerkt. Diese Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen verwahrt.
- (3) Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zählen im Falle der Verhältniswahl die auf jede Liste und innerhalb jeder Liste auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammen.
- (4) Im Falle der Mehrheitswahl werden die auf die einzelne Bewerberin und den einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammengezählt.
- (5) Bei der Auszählung können auch elektronische Hilfsmittel eingesetzt werden.

§ 25 Wahlniederschrift

- (1) Nach Feststellung des Wahlergebnisses fertigt der Wahlleiter eine Niederschrift über das Wahlergebnis an.
- (2) Die Niederschrift muss getrennt nach Wahlen enthalten:
 1. die Summe der abgegebenen Stimmen,
 2. die Anzahl der abgegebenen gültigen sowie ungültigen Stimmen,
 3. im Falle der Listenwahl die Zahl der auf jede Liste entfallenen gültigen Stimmen, einschließlich der auf die beteiligten Listen entfallenen gültigen Stimmen,
 4. die Errechnung der Sitzverteilung auf die Listen,
 5. die Zahl der innerhalb der Listen auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen gültigen Stimmen, sowie die endgültige Reihenfolge der Bewerberinnen oder Bewerber auf den einzelnen Listen,
 6. im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jede Bewerberin und jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,

7. die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber,
8. im Falle des § 31 Abs. 2 Satz 3 einen Hinweis auf die Nachwahl.

Besondere Vorkommnisse bei der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 26 Ermittlung der Gewählten bei Verhältniswahl

- (1) Die Summe der auf die einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe entfallenen gültigen Stimmen werden nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind. Reicht die Anzahl der Sitze bei gleichen Höchstzahlen nicht aus, so entscheidet das Los.
- (2) Die Reihenfolge der Bewerberinnen oder Bewerber innerhalb einer Liste richtet sich nach der jeweils höchsten Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen; bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl und solchen, auf die keine Stimmen entfallen sind, ist die Reihenfolge durch Los zu ermitteln. Gewählt sind so viele Bewerberinnen oder Bewerber in der nach Satz 1 ermittelten Reihenfolge, wie Sitze im Studierendenrat zu vergeben sind.

§ 27 Ermittlung der Gewählten bei Mehrheitswahl

Im Falle der Mehrheitswahl sind die Bewerberinnen oder Bewerber einer Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahlen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Bewerberinnen oder Bewerber, auf die keine Stimme entfallen ist, sind nicht gewählt.

§ 28 Benachrichtigung der Gewählten

Der Wahlleiter benachrichtigt unverzüglich die Gewählten schriftlich und über die studentischen E-Mailadressen über ihre Wahl. Er gibt die Namen der Gewählten durch Aushang an der dafür bestimmten Stelle einen Monat lang bekannt.

§ 29 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Bekanntmachung, Niederschriften, Stimmzettel usw.) sind bis zum Abschluss der nächsten entsprechenden Wahl durch die Hochschulverwaltung oder die Verfasste Studierendenschaft der Hochschule Aalen aufzubewahren.

§ 30 Wahlprüfung

- (1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig. Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahlen zu überprüfen.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss ist vom Rektor vor dem Wahltag zu bestellen. Er besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, die Mitglieder der Hochschule sein müssen.
- (3) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können weder Wahlbewerber noch Mitglieder eines Wahlorgans bestellt werden. Wird ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses in ein Gremium gewählt, so bestellt der Rektor ein Ersatzmitglied.
- (4) Zur Prüfung der Wahlen hat der Wahlleiter dem Wahlprüfungsausschuss unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Niederschriften mit den Anlagen, jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss erstattet dem Rektor über die

Wahlprüfung einen Bericht. Hält der Rektor aufgrund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat er sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.

- (5) Wahlberechtigte können innerhalb von 14 Werktagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl beim Wahlleiter Widerspruch erheben. Der Wahlleiter legt den Widerspruch mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Wahlprüfungsausschuss vor.
- (6) Ist ein Widerspruch offensichtlich unbegründet oder können auf Grund des behaupteten Sachverhalts Auswirkungen auf die Sitzverteilung ausgeschlossen werden, kann der Wahlausschuss den Widerspruch durch Beschluss zurückweisen. Ansonsten legt er den Widerspruch mit einem Vorschlag dem Rektorat zur Entscheidung vor. Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (7) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass die Verletzung sich nicht auf die Sitzverteilung auswirken konnte. Ist die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, üben die betreffenden bisherigen Mitglieder ihr Amt weiter aus.
- (8) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, leitet der Wahlleiter unverzüglich die Wiederholung ein; mit der Durchführung kann vor Abschluss der verbundenen Wahl begonnen werden. Die Wahlwiederholung ist auf die betroffenen Teile der Wahl zu beschränken. Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Wahlsatzung Anwendung. Im Wahlausschreiben ist der Grund für die Wahlwiederholung bekannt zu geben. Das Rektorat kann durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu geben ist, von dieser Wahlsatzung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben sowie über Bekanntmachung treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von dem Wahlausschreiben und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Widersprüche und Vorschläge einzureichen.

§ 31 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Eintritt von Ersatzmitgliedern und Wirkung von Mandatsniederlegungen, Nachwahlen

- (1) Die Mitgliedschaft in Gremien erlischt durch
 - Ablauf der Amts- oder Wahlzeit,
 - Ausscheiden aus der Hochschule,
 - Wechsel der Mitgliedschaft in einer Fakultät oder einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung,
 - Niederlegung des Mandats.
- (2) Im Falle der Niederlegung des Mandats erlischt die Mitgliedschaft erst, wenn das Rektorat der Mandatsniederlegung zustimmt; maßgeblich ist der Tag des Zugangs der Zustimmung bei dem Mitglied.
- (3) Ist bei Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus.
- (4) In Fällen des Erlöschens der Mitgliedschaft während noch laufender Wahlzeiten treten Ersatzmitglieder in die Gremien ein. Die Ersatzmitglieder werden in der Reihenfolge der nächsthöheren Stimmenzahl den nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber derjenigen Vorschlagsliste entnommen, der die zu ersetzenden Mitglieder entstammen. Sind in der jeweiligen Mitgliedergruppe keine Bewerberinnen oder Bewerber mehr vorhanden, findet eine Nachwahl nur auf Antrag eines Mitglieds der im Gremium betroffenen Gruppe statt und nur,

wenn das nachzuwählende Mitglied zum Zeitpunkt der Feststellung des Wahlergebnisses sein Wahlmandat noch mehr als drei Monate ausüben kann. Eines Antrags bedarf es nicht, wenn das ausgeschiedene Mitglied die einzige Vertreterin/der einzige Vertreter ihrer/seiner Gruppe im Gremium war.

- (5) Inhaberinnen und Inhaber von Amtsmandaten, die während der laufenden Amtszeit ihr Amtsmandat niederlegen, erklären schriftlich, ob sich die Niederlegung des Mandats auch auf das nach Zustimmung des Rektorats zur Amtsmandatsniederlegung wiederauflebende Wahlmandat bezieht, das während der Wahrnehmung des Amtsmandats ruhte. Für das durch die Niederlegung des Mandats freigewordene Amtsmandat ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen. Bezieht sich die Niederlegung des Mandats sowohl auf das Amtsmandat als auch auf das wiederauflebende Wahlmandat, erlischt die Mitgliedschaft in dem Gremium mit dem Tage des Zugangs der Zustimmung des Rektorats bei dem Mitglied. Absatz 2 gilt entsprechend. Bezieht sich die Niederlegung des Mandats nur auf das Amtsmandat und lebt mit Zugang der Zustimmung des Rektorats zur Amtsmandatsniederlegung das Wahlmandat des Mitglieds des Gremiums wieder auf, kehrt das für dieses Mitglied nachgerückte Ersatzmitglied wieder in die Ersatzliste zurück.
- (6) Dem Erlöschen einer Mitgliedschaft in Gremien steht das Ruhen der Mitgliedschaft in Gremien gleich, sofern nicht Stellvertretungsregeln greifen. Für den Zeitraum des Ruhens des Mandats werden die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der nächsthöheren Stimmenzahl der nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber der Vorschlagsliste entnommen, der die zu ersetzenden Mitglieder entstammen.
- (7) Das Ende der Amtszeit eines nachgerückten Wahlmandatsträgers oder eines nachgewählten Amtsmandatsträgers bestimmt sich so, als ob er sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

§ 32 Veränderungen in der Studierendenzugehörigkeit

Ändert sich die Studierendenzugehörigkeit eines Studierendenratsmitgliedes oder ergibt sich nachträglich, dass bei der Eintragung in das Verzeichnis der Wahlberechtigten von einer falschen Zugehörigkeit als Student des Studenten ausgegangen wurde, so scheidet dieses Mitglied aus dem Studierendenrat aus. Die Regelungen über den Eintritt von Ersatzmitgliedern finden Anwendung.

§ 33 Fristen

- (1) Der Lauf einer Frist beginnt für die Studierendenratswahlen mit
 - der Zustellung oder
 - der Veröffentlichung oder
 - der Bekanntmachungeines Schriftstücks.
- (2) Der Tag der Zustellung/Veröffentlichung/Bekanntmachung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Wird mit dem Ablauf einer Frist eine weitere Frist in Gang gesetzt, wird dieser Tag des Ablaufs bei der Berechnung der weiteren Frist nicht mitgezählt. Auf Bekanntmachungen ist der Veröffentlichungstag zu vermerken.
- (3) Soweit nach dieser Wahlsatzung ein Schriftstück innerhalb einer Frist beim Wahlleiter einzureichen ist, muss das Schriftstück zur Fristwahrung bis 24.00 Uhr des letzten Tages der Frist in den Briefkasten der Hochschule oder in das Postfach der Studentischen Abteilung eingeworfen oder beim Wahlleiter abgegeben worden sein. Ausnahmen sind in dieser Wahlsatzung geregelt. Der Wahlleiter hält in einem Protokoll fest, welche die Wahl betreffenden Schriftstücke nicht fristgerecht eingegangen sind.

- (4) Als Werktage im Sinne der Wahlsatzung gelten nicht Samstage.

§ 34 Wahlen zu sonstigen Gremien

Soweit in dieser Wahlsatzung, der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Aalen oder den §§ 65-65b LHG nichts anders bestimmt ist, gelten die Vorschriften des ersten und zweiten Teils dieser Wahlsatzung auch für die Wahl der Mitglieder sonstiger Gremien und Ämter.

Dritter Abschnitt: Wahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA)

§ 35 Verfahren der Wahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss

- (1) Für die Wahlen der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) gelten die Bestimmungen der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Aalen. Im speziellen gelten hier insbesondere der § 12a und die §§ 22-23 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Aalen.
- (2) Die zur Wahl stehenden Bewerberinnen und Bewerber für Ämter im Allgemeinen Studierendenausschuss werden durch die stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrates vorgeschlagen. Die einzelnen Ämter werden nacheinander gewählt.
- (3) Die Stimmzettel enthalten mindestens die Bezeichnung für das zu wählende Amt, das Datum der Wahl und ein Feld, indem der Wählende den Namen des zu wählenden eintragen kann. Der Stimmzettel muss nach der Wahlentscheidung des Wählers einmal in der Mitte gefaltet werden und dann in einen Behälter eingeworfen werden.
- (4) Nachdem alle stimmberechtigten Studierendenratsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben, werden die einzelnen Stimmzettel ausgezählt. Erhalten mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Stimmenanzahl muss zwischen diesen eine Stichwahl durchgeführt werden.
- (5) Stimmzettel die nicht ordnungsgemäß gefaltet oder das Wahlfeld durchgestrichen haben werden als ungültig behandelt. Stimmzettel welche ein leeres Wahlfeld nach der Wahl besitzen oder nicht abgegebene Stimmzettel werden als Enthaltungen behandelt.
- (6) Wird ein zur Wahl stehender Bewerber oder eine zur Wahl stehende Bewerberin mehrheitlich von den Studierendenratsmitgliedern gewählt, so muss diese Person nach der Wahl erklären ob sie die Wahl annimmt.
- (7) Die Stimmzettel und Wahlunterlagen müssen nach der Wahl mindestens zwei Jahre im Archiv der Verfassten Studierendenschaft aufbewahrt werden.

Vierter Abschnitt: Wahl der Fachschaftssprecher und stellvertretenden Fachschaftssprecher

§ 36 Verfahren der Wahl der Fachschaftssprecher und Stellvertreter

- (1) Für die Wahlen der Fachschaftssprecher und stellvertretenden Fachschaftssprecher gelten die Bestimmungen der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Aalen. Im speziellen gelten hier insbesondere die Bestimmungen des § 12a und die §§ 36-38 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Aalen.
- (2) Die zur Wahl stehenden Bewerberinnen und Bewerber für das Amt des Fachschaftssprechers und stellvertretenden Fachschaftssprecher werden durch die stimmberechtigten Mitglieder des

jeweiligen Fachschaftsrates vorgeschlagen. Die einzelnen Ämter werden nacheinander gewählt.

- (3) Die Stimmzettel enthalten mindestens die Bezeichnung für das zu wählende Amt, das Datum der Wahl und ein Feld, indem der Wählende den Namen des zu wählenden eintragen kann. Der Stimmzettel muss nach der Wahlentscheidung des Wählers einmal in der Mitte gefaltet werden und dann in einen Behälter eingeworfen werden.
- (4) Nachdem alle stimmberechtigten Fachschaftsratsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben, werden die einzelnen Stimmzettel ausgezählt. Erhalten mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Stimmenanzahl muss zwischen diesen eine Stichwahl durchgeführt werden.
- (5) Stimmzettel die nicht ordnungsgemäß gefaltet oder das Wahlfeld durchgestrichen haben werden als ungültig behandelt. Stimmzettel welche ein leeres Wahlfeld nach der Wahl besitzen oder nicht abgegebene Stimmzettel werden als Enthaltungen behandelt.
- (6) Wird ein zur Wahl stehender Bewerber oder eine zur Wahl stehende Bewerberin mehrheitlich von den Fachschaftsratsmitgliedern gewählt, so muss diese Person nach der Wahl erklären ob sie die Wahl annimmt.
- (7) Die Stimmzettel und Wahlunterlagen müssen nach der Wahl der Fachschaftssprecher und stellvertretenden Fachschaftssprecher an den Vorstand der Verfassten Studierendenschaft übergeben und mindestens zwei Jahre im Archiv aufbewahrt werden.

Fünfter Abschnitt: Wahl der studentischen Mitglieder der Vertreterversammlung des Studierendenwerks Ulm

§ 37 Verfahren der Wahl der studentischen Vertreter für die Vertreterversammlung

- (1) Die studentischen Vertreter für die Vertreterversammlung des Studierendenwerks Ulm werden durch die stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrates offen nacheinander gewählt.
- (2) Die zur Wahl stehenden Bewerberinnen und Bewerber für die Vertreterversammlung werden durch die stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrates vorgeschlagen.
- (3) Es werden zwei Vertreter und je Vertreter ein Stellvertreter gewählt. Als Vertreter und Stellvertreter können nur stimmberechtigte Mitglieder des Studierendenrates gewählt werden.
- (4) Wird ein zur Wahl stehender Bewerber oder eine zur Wahl stehende Bewerberin mehrheitlich von den stimmberechtigten Studierendenratsmitgliedern gewählt, so muss diese Person nach der Wahl erklären ob sie die Wahl annimmt.
- (5) Das Studierendenwerk Ulm wird über die gewählten studentischen Vertreter und Stellvertreter der Vertreterversammlung des Studierendenwerks Ulm informiert.

Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 38 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch Anschlag an der Anschlagtafel (Beethovenstr. 1, OG, vor dem Rektorat) der Hochschule in Kraft. Außerdem wird die Satzung digital an alle Studierende per E-Mail versandt

Aalen, den 12.04.2018

gez. Christian Wilhelm

Vorsitzende des Studierendenrats